

Satzung der Gemeinde Rodenbach

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der „Kinzigstraße“ in Niederrodenbach

(Klarstellungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in Ihrer Sitzung am 02. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im beigefügten Lageplan eingezeichneten Abgrenzung liegt. Die Satzung erstreckt sich somit auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederrodenbach, Flur 16, Flurstücke 164/105 und 184/106 tlw.

2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücken und Grundstücksteilen gelten für die Zulässigkeit aller nach der Hessischen Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauvorhaben (§ 2 HBO), die Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 2 des BauGB.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Art der baulichen Nutzung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB. (Stellplätze)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.